

Amtsblatt der Stadt Lich



Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de

32. Jahrgang

Nr. 31

1. August 2024

Aus dem Inhalt ...

- *Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herr Winkler*
- *Betriebsferien für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen, den Rathaussaal und die Volkshalle im Stadtteil Langsdorf sowie im Kommunikationszentrum und in der Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Muschenheim*
- *Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Kultur-Etat der Stadt Lich*
- *Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich*

Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herr Winkler

Die Sprechstunde des Versichertenberaters, Herrn Helmut Winkler für den Bereich der Stadt Lich findet am **Donnerstag, dem 08.08.2024 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Fraktionsraum 1 des Rathauses in Lich, Unterstadt 1, statt. Den Versicherten wird Gelegenheit gegeben, sich in Rentenangelegenheiten informieren zu lassen. Es wird empfohlen, die erforderlichen Rentenunterlagen mitzubringen.

Der Magistrat der Stadt Lich

Betriebsferien für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen, den Rathaussaal und die Volkshalle im Stadtteil Langsdorf sowie im Kommunikationszentrum und in der Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Muschenheim

Wir weisen die Bevölkerung darauf hin, dass die vorgenannten Einrichtungen **in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 25. August 2024** geschlossen bleiben.

Der Magistrat der Stadt Lich

Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Kultur-Etat der Stadt Lich

Vorbemerkung

Zur Anerkennung der Leistungen von kulturellen Einrichtungen, Institutionen, Initiativen oder Vereinen sowie von einzelnen Künstlerinnen und Künstlern stellt die Stadt Lich, sofern es die Haushaltsslage zulässt, einen jährlichen Kulturetat in Höhe von 30.000,00 Euro zur Verfügung.

Der Kulturetat wird wie folgt aufgeteilt:

A. Ein Drittel (10.000,00 Euro) sind für eine institutionelle Förderung

B. Zwei Drittel (20.000,00 Euro) sind für die Projektförderung vorgesehen.

Die **institutionelle Förderung kann für Vorhaben, die sich auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erstrecken u./o. für den dauerhaften Kulturbetrieb für die Dauer von drei Jahren** von kulturellen Einrichtungen, Institutionen, Initiativen oder Vereinen beantragt werden.

Diese wird zunächst auf max. 2.000,00 Euro pro Antrag begrenzt. Je nach Antragslage kann diese Aufteilung geändert werden.

Nicht gefördert werden theoretische Projekte wie wissenschaftliche Tagungen usw., sowie interne Veranstaltungen wie z. B. Mitgliederversammlungen, Jubiläen und Vorbereitungstreffen, sowie kostenpflichtige Kurse und Lehrgänge.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Magistrat der Stadt Lich.

Beraten wird der Magistrat bei seiner Entscheidung durch eine **Kommission**, die aus Kulturschaffenden aus Lich und aus der Region besteht.

Vorschläge für die Berufung in diese Kommission können von Kulturschaffenden aus Lich gemacht werden.

Die Kommission wird vom Magistrat der Stadt Lich bzw. vom Bürgermeister **für die Dauer von 3 Jahren** berufen.

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

A. Institutionelle Förderer

I. Förderkriterien

Eine kulturelle Einrichtung, Institution, Initiative oder ein Verein sowie einzelne Künstlerinnen und Künstler die/der einen Antrag auf institutionelle Förderung durch den Magistrat der Stadt Lich stellt, sollte:

1. **seinen/ihren Sitz in Lich oder in einem der Licher Stadtteile** haben
2. laut seiner/ihrer Statuten/Satzung das Ziel haben, das kulturelle Leben zu bereichern und zu fördern
3. zur Steigerung der kulturellen Attraktivität der Stadt Lich beitragen
4. kulturelle Angebote für unterschiedliche Altersgruppen machen
5. kulturelle Angebote für unterschiedliche soziale Schichten und Milieus machen
6. genre- und spartenübergreifende kulturelle Angebote machen
7. mit anderen kulturellen Einrichtungen, Institutionen, Initiativen oder Vereinen kooperieren
8. im Rahmen des Netzwerks »Kulturwerkstatt Lich« an der Gestaltung des kulturellen Lebens in Lich mitwirken

Die genannten Kriterien müssen nicht alle zwingend erfüllt werden. Punkt 1 ist jedoch verpflichtend.

II. Förderverfahren

Der Antrag auf institutionelle Förderung muss schriftlich eingereicht werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Kontaktdaten des/der Vertreter/in der kulturellen Einrichtung, Institution, Initiative, des Vereins, der Künstlerinnen/ des Künstlers
- die zutreffenden Punkte der vorgenannten Förderkriterien
- Ziele und Absichten der beantragenden kulturellen Einrichtung, Institution/Initiative, des beantragenden Vereins, der Künstlerin oder des Künstlers
- Angaben über die Verwendung der beantragten Mittel
- Angaben über eigene Leistungen in Geld oder Geldwert (z. B. erbrachte Arbeit oder Investitionen), Eigenmittel und Einnahmen beispielsweise aus Mitgliedsbeiträgen, Förderungen Dritter sowie Angaben über in Anspruch genommene Sponsoren- und/oder Spendengelder
- ein nach Einzelpositionen soweit wie möglich aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan und/ oder der letzte Haushaltsabschluss
- Höhe der gewünschten Fördersumme (Zuschussbedarf)

Anträge müssen bis zum **1. März eines jeden Jahres** beim Magistrat der Stadt Lich eingereicht werden.

Für die Antragstellung im laufenden Jahr 2024 werden gesonderte Abgabefristen nach Bekanntmachung der Richtlinie bekanntgegeben/ veröffentlicht.

B. Projektförderung

I. Förderkriterien

Wenn eine kulturelle Einrichtung, Institution, Initiative oder ein Verein sowie einzelne Künstlerinnen und Künstler einen Antrag auf Projektförderung durch den Magistrat der Stadt Lich stellt/stellen, muss das betreffende Projekt/Event bzw. die Veranstaltung:

1. **in der Stadt Lich oder in einem der Stadtteile durchgeführt werden**
2. das kulturelle Leben der Stadt Lich bereichern und fördern
3. zur Steigerung der kulturellen Attraktivität der Stadt Lich beitragen
4. für unterschiedliche Altersgruppen offen sein
5. sich an unterschiedliche soziale Schichten und Milieus wenden
6. **im Jahr der Antragstellung durchgeführt werden**

Für folgende Ausgaben/Aufwendungen eines Projektes/Events bzw. einer Veranstaltung können Fördermittel beantragt werden:

- Gagen und Honorare,
- Fahrtkosten,
- Raummiete/Hauskosten,
- Hotel-/Übernachungskosten sowie
- Kosten des Caterings für Künstlerinnen und Künstler,
- erforderliche Technik,
- Werbung,
- GEMA,
- Künstlersozialkasse (KSK),
- Aufwandsentschädigungen für Organisation und Durchführung

II. Förderverfahren

Der Antrag auf Projektförderung muss schriftlich auf dem Formular der Stadt Lich eingereicht werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Kontaktdaten des/der Vertreter/in der kulturellen Einrichtung, Institution, Initiative, des Vereins, der Künstlerinnen/ des Künstlers
- Titel und Art des Projekts
- Datum oder Zeitraum
- Projektbeschreibung
- Ort des Projektes, des Events, der Veranstaltung
- Kosten- und Finanzierungsplan Ausgaben/ Einnahmen
- Angaben über die Höhe beantragter und gewährter Zuschüsse anderer Träger/ Förderstellen
- Höhe der gewünschten Fördersumme (Zuschussbedarf)

Anträge auf Projektförderung können nur für das aktuelle Förderjahr gestellt werden. Anträge können sowohl vor als auch nach der Durchführung des Projektes/ des Events bzw. der Veranstaltung beim Magistrat der Stadt Lich eingereicht werden.

Bis zum **15.12. eines jeden Jahres**, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Projektes/ des Events bzw. der Veranstaltung ist dem Magistrat der Stadt Lich ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem

- die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und
- der entstandene Fehlbetrag nachgewiesen wird.

Der Magistrat der Stadt Lich behält sich das Recht vor, die Schlüssigkeit des Verwendungsnachweises im Einzelfall durch Einsichtnahme in Bücher und Belege nachzuprüfen.

Nicht verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Projekt/ das Event bzw. die Veranstaltung nicht in der beantragten Form durchgeführt wurde.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lich, den 25. Juli 2024

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Lich
(Dr. Neubert)
Bürgermeister

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich

Minifeuerwehr Langsdorf

Übung am 04.08.2024, 10.00 Uhr

Jugendfeuerwehr Langsdorf

Übung am 04.08.2024, 10.00 Uhr

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übungsabend am 07.08.2024, 19.30 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Übung am 04.08.2024, 10.00 Uhr

Einsatzabteilung Nieder-Bessingen

Übung am 06.08.2024, 19.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich